

Lieferungsweise erscheinende Bände zerfallen, sollen verpflichtet sein, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß sie sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten beabsichtigen.

3) Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7. Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. Dezember 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Bismarck-Schönhausen.

Pommer Esche.

Philippborn.

Delbrück.

Benedetti.

de Clercq.

(L. S.)
